

# Anmelde- und Teilnahmebedingungen

## für Schulungen des

Evangelischen Kinder- und Jugendwerks Heidelberg, Rheinstr. 29/1, 69126 Heidelberg

### 1. Vertragsabschluss

Mit der Anmeldung wird dem Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Heidelberg als Veranstalter der Schulung vom Anmeldenden der Abschluss ein Vertragsabschluss aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder digital.

Mit dem Eingang einer Teilnahmebestätigung des Veranstalters beim Anmeldenden kommt der Vertrag zustande. Sollte die Schulungszeit bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird der Anmeldende umgehend benachrichtigt.

### 2. Bezahlung

Eine Anzahlung in Höhe von 50% des Teilnahmepreises ist bis spätestens eine Woche nach Erhalt der Teilnahmebestätigung des Veranstalters fällig. Der restliche Fortbildungspreis ist, sofern in der Ausschreibung nichts Abweichendes vermerkt ist, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Schulung fällig. Bei Buchungen kürzer als drei Wochen vor Beginn der Schulung ist der gesamte Fortbildungspreis sofort zur Zahlung fällig.

Zahlungen sind auf das Konto des Veranstalters: Evangelisches Kinder- und Jugendwerk, Evang: Bezirkskirchenkasse IBAN DE84 6725 0020 0000 0292 46, BIC SOLADES1HDB zu leisten. Der Veranstalter bittet, beim Verwendungszweck der Zahlung unbedingt die Schulung und den Namen des/der Teilnehmenden anzugeben. Barzahlungen werden vom Veranstalter nicht entgegengenommen.

### 3. Teilnahme eines Ersatzteilnehmers

Der/die Teilnehmende kann sich bis zum Beginn der Schulung durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Erfordernissen genügt und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 berechnet.

### 4. Rücktritt des Anmeldenden vor Fortbildungsbeginn

Der Anmeldende kann jederzeit vor Beginn der Schulung zurücktreten, der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einem Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Teilnahmebeitrages ist keine Rücktrittserklärung.

Nimmt der Anmeldende an der Schulung nicht teil, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Schulungsleistung verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt:

bis 14 Tage vor Schulungsbeginn: 50 %, ab 14 Tage vor Schulungsbeginn: 100 %, und bei Nichtteilnahme 100 %.

### 5. Rücktritt des Veranstalters vor Fortbildungsbeginn

Der Veranstalter kann vom Vertrag zurücktreten

a) bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmerinformationen, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den betreffenden Teilnehmenden, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.

b) wenn der Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Fortbildungspreis nicht fristgerecht (Anzahlung und Restzahlung) bezahlt wird;

### 6. Kündigung des Veranstalters

Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Schulung als dessen bevollmächtigte Vertreter/innen, können den Schulungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Schulung ungeachtet einer Abmahnung der Schulungsleitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Schulung oder die weitere schadensfreie Durchführung der Schulung nicht mehr gewährleisten kann.

Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des/der Teilnehmenden nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Fortbildungspreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

### 7. Datenschutz

Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der Anmeldenden und der Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Schulung erforderlich sind. Er erteilt dem Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Verwendung von Daten zu Werbezwecke oder die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des Anmeldenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Schulung beauftragt sind.

Stand: 01.07.2018

Veranstalter:

Evangelisches Kinder- und Jugendwerk Heidelberg, Rheinstr. 29/1, 69126 Heidelberg, Tel: 06221-22324